

Amtsgericht Bad Homburg v.d.H.

Amtsgericht Bad Homburg v.d.H.
Postfach 11 41, 61281 Bad Homburg v. d. H.

Aktenzeichen 2 C 49/18 (15)

Herrn
 Helmut Fuchs
 Bergstraße 12
 56368 Roth

Telefon: 06172/405-117
 Telefax: 06172/405-255

Ihr Zeichen
 Ihre Nachricht

Datum 06.08.2018

Sehr geehrter Herr Fuchs,

in der Wohnungseigentumssache

Fuchs gegen d.übrg. Mitglieder d. WEG 82, Kirchgasse 15 + 17,

übersende ich das anliegende Schriftstück mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Bitte reichen Sie alle schriftlichen Eingaben in der für die Zustellung erforderlichen Zahl von Abschriften (§ 133 ZPO) ein.

Mit freundlichen Grüßen
 Auf Anordnung

Schoch, Justizangestellte

Maschinell erstellt, ohne Unterschrift gültig

Senden Sie bitte Schriftstücke nur dann vorab per Fax, wenn dies aus Gründen der Fristwahrung erforderlich ist.

61352 Bad Homburg v. d. H., Auf der Steinkaut 10 - 12
 Telefon 06172/405-0 · Telefax

Sprechzeiten: Montag - Freitag, 09:00 - 12:00 Uhr
 Parkmöglichkeiten:
 Öffentliche Verkehrsmittel

EGVP-Postfachadresse

Die Einreichung elektronischer Dokumente ist in den zugelassenen Verfahren möglich,
 siehe www.ag-badhomburg-justiz.hessen.de



Beschluss

In der Wohnungseigentumssache

Helmut Fuchs, Bergstraße 12, 56368 Roth

Kläger

gegen

d.übrg. Mitglieder d. WEG 82, Kirchgasse 15 + 17, 61449 Steinbach gem. anl. Eigentümerliste,

Beklagte

1. FONCIA Stadtgrund GmbH vertr.d.d..GF Thomas Hindrichs, Friedrich-Wöhler-Str. 51, 53117 Bonn

2. Ventura Immobilien e.K. vertr. d. d. Inhaber Herrn Marco Gödelmann, Minnholzweg 4d, 61476 Kronberg im Taunus

Verwalterinnen

Prozessbevollmächtigte zu 1: Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte The Law Company, Langgasse 17, 63571 Gelnhausen
Geschäftszeichen: 221/18

wird der Streitwert auf € 1.700,00 festgesetzt.

50% des Interesses der Beteiligten gemäß § 49 a GKG

Rechtsmittelbelehrung

Diese Entscheidung kann mit der Beschwerde angefochten werden. Sie ist nur zulässig innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache rechtskräftig geworden ist oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat.

Sie ist einzulegen bei dem Amtsgericht Bad Homburg, Auf der Steinkaut 10-12, 61352 Bad Homburg.

Wird der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt, kann die Beschwerde innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung der Festsetzung bei dem Gericht eingelegt werden.

Die Beschwerde ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200 € übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zu diesem Beschluss zugelassen hat.

Beschwerdeberechtigt ist, wer durch diese Entscheidung in seinen Rechten beeinträchtigt ist. Die Beschwerde wird durch Einreichung einer Beschwerdeschrift oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle des genannten Gerichts eingelegt. Sie kann auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle eines jeden Amtsgerichts erklärt werden, wobei es für die Einhaltung der Frist auf den Eingang bei dem genannten Gericht ankommt. Sie ist von dem Beschwerdeführer oder seinem Bevollmächtigten zu unterzeichnen. Die Beschwerde muss die Bezeichnung des angefochtenen Beschlusses sowie die Erklärung enthalten, dass Beschwerde gegen diesen Beschluss eingelegt wird. Soll die Entscheidung nur zum Teil angefochten werden, so ist der Umfang der Anfechtung zu bezeichnen.

Arndt
Richterin am Amtsgericht

Beglaubigt

B. Bohmberg v. d. H., 08.08.2018



Urkundensachbearbeiterin/Urkundensachbearbeiter der Geschäftsstelle des Amtsgerichts